

Gebührensatzung

vom ...

zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 26.09.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW 2009 S. 950), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009, S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010 S. 185 ff.), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am ... die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwasserbeseitigungsgebühren zugrunde gelegt wird.
- (2) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach dieser Satzung für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage Gebühren und verlangt als Ausgleich für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen durch die Stadt Kostenersatz. Für die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen und für die Schaffung der Möglichkeit der Inanspruchnahme erhebt die Stadt Abgaben nach gesonderter Satzung.

1. Abschnitt:

Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage der Stadt Bergkamen erhebt die Stadt Bergkamen nach § 4 Abs. 2 und § 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der in § 6 Abs. 2 KAG genannten Kosten sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG.

In die Abwassergebühr werden nach § 65 LWG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),

- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (2) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Satzung über die Entsorgung von Abwässern aus Grundstücksentwässerungsanlagen von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- Sie fließt nicht ein in die Berechnung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung.
- (3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.
- Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermengen gelten:
- a) die aus öffentlichen Wasserversorgungswerken dem Grundstück zugeführten Wassermengen des Ablesezeitraumes, der 2 Jahre vor dem Veranlagungszeitraum endet.
- Die Schmutzwassermenge ermittelt sich durch Division der Menge des zugeführten Wassers im Ablesezeitraum durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraumes und anschließender Multiplikation mit dem Faktor 360.
- b) Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen des vorletzten Kalenderjahres.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Entstehende Kosten für den Einbau und die Unterhaltung der Wassermesser gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.

Bei der Wassermenge aus öffentlichen Versorgungswerken gilt die für die Erhebung des

Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchermenge.

- (4) Die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) ist vom Gebührenpflichtigen bis zum 30. Juni vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes der Stadt nachzuweisen.

Ablesezeitraum ist der 01.01. bis 31.12. des vorletzten Kalenderjahres.

Der Mengennachweis ist durch einen auf Kosten des Grundstückseigentümers eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wassermesser zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wassermesser obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keine Wassermesser einbauen, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (5) Als Abwassermengen gelten auch die Wassermengen, die weder von Wasserversorgungswerken noch aus Privatanlagen dem Grundstück zugeführt bzw. auf dem Grundstück gefördert werden, jedoch der städtischen Abwasseranlage zugeführt werden.

In diesem Fall ist auf die tatsächlich abgeleiteten Wassermengen abzustellen.

Der Nachweis der abgeleiteten Mengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige hat an den Orten der Einleitung in die städtische Abwasseranlage Wassermesser zu installieren und die Einleitungsmengen der Stadt bis zum 30.06. eines Kalenderjahres mitzuteilen. Ablesezeitraum ist der 01.01. bis 31.12. des vorletzten Kalenderjahres.

Entstehende Kosten trägt der Gebührenpflichtige.

- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden Abwassermesser oder Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermessers oder Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

- (7) In den Fällen, in denen die Stadt den Anschluss der häuslichen Abwässer für landwirtschaftliche Betriebe gemäß § 9 Abs. 4 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen verlangt, kann der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten die abgeleitete Wassermenge nachweisen.

Der Nachweis kann auf die Weise geschehen, dass an den Orten, an denen Wasser in den

häuslichen Nutzungsbereich gelangt, Wassermesser zu installieren sind.

Ablesezeitraum ist der 01.01. - 31.12. des vorletzten Kalenderjahres. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, die eingeleiteten Mengen des Ablesezeitraumes bis zum 30.06. eines auf den Ablesezeitraum folgenden Kalenderjahres der Stadt mitzuteilen.

Kommt der Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Abwassermenge zu schätzen.

Als Schätzwert werden 45 Kubikmeter/Jahr pro Person zugrunde gelegt. Die Anzahl der Personen richtet sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen am 20.09. des auf den Ablesezeitraum folgenden Kalenderjahres.

Liegt bei Beginn der Gebührenpflicht im Laufe des Veranlagungsjahres (§ 7) kein Wasserverbrauch nach Abs. 2 vor, wird für den Rest des laufenden Veranlagungsjahres und für die beiden folgenden Veranlagungsjahre die tatsächliche Wassermenge zugrunde gelegt.

Bis zur Mitteilung der tatsächlichen Wassermenge durch das Wasserversorgungsunternehmen kann die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt werden.

Solange Angaben über den tatsächlichen Verbrauch noch nicht vorliegen, wird von einem Schätzwert von 45 Kubikmeter/Jahr pro Person ausgegangen.

Sobald der erste tatsächliche Verbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen mitgeteilt wird, wird der Schätzwert für das Veranlagungsjahr durch einen Erfahrungswert ersetzt.

Der Schätzwert ist zu ermitteln durch Division des Wasserverbrauchs des gekürzten Ablesezeitraumes durch die Anzahl der Monate zwischen Bezugsfertigkeit des Gebäudes und Ende des Ablesezeitraumes und anschließender Multiplikation mit dem Faktor 360.

(8) Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme

- | | |
|---|---------|
| a) je m ³ Schmutzwasser | 3,74 €, |
| b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ³ Schmutzwasser | 2,13 €, |
| c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, je m ³ Schmutzwasser | 1,61 €, |

sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird.

§ 5 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund

des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (4) Der Kostenanteil der Stadt für die Niederschlagswasserentwässerung wird ermittelt als Anteil der angeschlossenen befestigten Flächen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze an der gesamten im Stadtgebiet angeschlossenen befestigten Flächen.

Der Gebührenbedarf wird um diesen Anteil vermindert und der Rest als Benutzungsgebühr erhoben.

- (5) Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme

- | | |
|---|---------|
| a) je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 1,63 €, |
| b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 1,19 €, |
| c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 0,44 €, |

sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird.

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren für die Schmutzwasserentwässerung werden durch Vervielfältigung des maßgebenden Gebührensatzes mit dem Wert errechnet, der sich durch die Ermittlung der Abwassermenge nach § 2 ergibt.
- (2) Die Gebühren für die Niederschlagswasserentwässerung werden durch Vervielfältigung des maßgebenden Gebührensatzes mit der Anzahl der Quadratmeter angeschlossener bebauter und befestigter Grundstücksfläche ermittelt.

§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
 - a) die Grundstückseigentümer der an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Wohnungseigentümer und der Wohnungsbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
 - c) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des Eigentumswechsels ist dieser unverzüglich vom alten und vom neuen Eigentümer anzuzeigen. Der neue Eigentümer ist vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige nach Abs. 1 gilt dies entsprechend. Der bisherige Gebührenpflichtige bleibt solange zahlungspflichtig, bis die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält. Nach Kenntnis haftet allein der neue Eigentümer.

2. Abschnitt:

Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 9

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung an die städtische Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstückes einschließlich des Kanalanschlussstutzens.

§ 10

Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung und Veränderung werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 11

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 12

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 13

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

3. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 14

Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung der Stadt Bergkamen - vom 27.12.2005 außer Kraft.